

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 110.

Dinstag den 13. September

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1460. (1) Nr. 22035.

Concurs-Verlautbarung.

In der banatischen Militär-Gränz-Communität Pancsova ist an der dort mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Juni d. J. neu errichteten vierten Classe von zwei Jahrgängen eine Zeichnungslehrerstelle mit dem Jahresgehalte von vierhundert Gulden zu besetzen. — In Folge herabgelangter Weisung der hohen k. k. Studien-Hofcommission ddo. 27. v. M., Z. 5354, wird für diese Zeichnungslehrerstelle der Concurs am 10. October 1842 an der Normalhauptschule zu Laibach abgehalten werden. — Die Competenten, welche nicht nur die Fähigkeit zum Unterrichten im Zeichnen, sondern auch zum Vortrage der mathematischen Gegenstände besitzen sollen, müssen überdies eines slavischen Dialectes vollkommen mächtig seyn, und dürfen ohne den Erweis dieser Sprachkenntniß zum Concurs gar nicht zugelassen werden. — Die Concurrenten haben sich daher vor der Concurs-Eröffnung bei der Direction der k. k. Normalhauptschule zu melden, und ihre mit den Studien, Studien und sonstigen erforderlichen Zeugnissen, so wie mit jenen über ihre bisherige Verwendung u. s. w. gehörig instruirten Gesuche derselben zu überreichen. — Vom k. k. iny. Gubernium. Laibach am 3. Sept. 1842.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1459. (1) Nr. 21793/1754.

Beschreibung

einer, auf der Poghla-Alpe, am sogenannten St. Georger-Sattel, im Bezirke Adelsberg in Innerkrain, am 26. Juli d. J. todt gefun-

denen Mannsperson, welche 2 bis 6 Wochen erschlagen gelegen seyn mag. — Dieselbe war von mittlerem Mannsalter, kräftigem Körperbaue, großer Statur, das Haar dunkelbraun, nicht gekraust, und bei anderthalb bis 2 Zoll lang. — Nach Art der Oberkrainer Tracht gekleidet, um den Hals ein rothseidnes Tüchel, mit einer schwarzzuckeren Wesse, mit runden, weißmetallenen Knöpfen, der Hosenträger muthmaßlich aus Tuchenden, schwarzlederne Beinkleider, vorn der Hosensatz mit vier in zwei Reihen gestellten metallenen Knöpfen zur Emocht, nach Art der Vereuthler und B. zur Lacker Tracht, in den Kriegen waren die Hosen mit kleinen schwarzeinigen Knöpfen zugemacht, ohne Gattien. Das Hemd von russener Hausleinwand noch fast neu, blauwollene Halbstriumpfe, hohe Bauernstiefel, nach Art der Oberkrainer, über die Fußwaden zurückgestreift, und in den Sohlen mit großen stark erhabenen Nägeln beschlagen. — In der rechten Hosentasche wurde ein weißbeinener Roserkrantz auf gelbem Draht mit einer messingenen Denkmünze, ein Zitter-Schlüssel, ein Taschenmesser mit schwarzem Heft, und ein Silberzwanziger, in der linken Hosentasche ein altes Stiefel-Hufeisen, welches an seinen Stiefeln abgängig bemerkt wurde, vorgefunden. — Neben der Leiche wurde aufgefunden, ein schwarzer Bauernfilzhut mit hohem Gupf, schwarzem Band und weißmetallener Schnalle. — In dem innern Gupf ist auch das Schild des Hutmachermeisters Andreas Selenz aus Idria, etwas abgewetzt, vorfindig. — Diefemnach werden alle Behörden und Ortsobrigkeiten, so wie jeder Andere, der von einer verschollenen Person, wie sie oben beschrieben wurde, etwas weiß, aufgefordert, es diesem Criminalgerichte bekannt zu geben. — Vom k. k. Stadt und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain. Laibach am 20. Aug. 1842.

Bei dem Laibacher Cameralzahlamte, als Filial-Aversual-Fondscasse, sind die in dem nachstehenden Ausweise verzeichneten Beträge über die liquid erkannten, für Rechnung des französischen Pauschal-Schulden-Tilgungsfondes angewiesenen französischen Privatforderungen, deren ursprüngliche Gläubiger nicht eruiert werden konnten, noch unbehoben. — Die auf diese Beträge Anspruch habenden, hier namhaft gemachten Parteien werden sonach aufgefordert, die für sie liquidirten Forderungsbeträge binnen

einem Jahre, vom Tage der ersten Kundmachung, so gewiß zu erheben, als im Widrigen die unbehobenen Beträge an den Aversualfond rückabgeführt werden würden, jedoch mit Vorbehalt aller den betreffenden Gläubigern bis zur Verstreichung der gesetzlichen Verjährungsfrist zustehenden Rechte. — Die zur Behebung der liquidirten Beträge erforderlichen buchhalterischen Anweisungsscheine erliegen in Deposito, und jede Partei hat, unter Nachweisung des Rechtsanspruches auf den Betrag, um die Ausfolgung der Anweisungsscheine bei der Landesstelle auszusuchen. — Laibach am 3. August 1842.

A u s w e i s

über jene liquid erkannten, und bei dem französischen Pauschal-Schuldentilgungsfonde zu Laibach zahlbar angewiesenen Privatforderungen an Frankreich, deren ursprüngliche Gläubiger nicht eruiert werden können.

Name der Partei	vormalige Eigenschaft	Aufenthalt	Gegenstand der Forderung	Seldbetrag, der wegen Nichteruirung der ursprünglichen Gläubiger zur allgemeinen Kundmachung vorge- merkt wurde.	
				fl.	fr.
Weixelberg, Gemeinde	.	.	} Vorspannsgebühr für die im J. 1810 an die franz. Regierung abgelieferten Naturalien.	1	43 ³ / ₄
Mannsburg, Gut	.	.		14	5
Schenkenthurn, Gut	.	.		12	3 ³ / ₄
Schenkenthurn und Mannsburg, Gut	.	.		2	1 ¹ / ₄
Mannsburg, Pfarthof	.	.		53	20 ¹ / ₄
Oberperau, Gut	.	.		10	20 ³ / ₄
Glavanisches Beneficium	.	.		5	— ² / ₄
Ekerjanz Georg, Inhaber des Wallensperg'schen Lehens	.	.		4	9
Stein, Spitalsgült	.	.		29	22 ² / ₄
Stein, Pfarrgült	.	.		46	55 ¹ / ₄
Stein, Pfarrkirche	.	.		4	40 ¹ / ₄
Stein, Beneficium S. S. Trinitatis et Leonardi	.	.		3	59 ³ / ₄
Obermöttling, Gut	.	.		14	4 ² / ₄
Neul, Pfarrvicariat	.	.		4	49 ² / ₄
Dragomel, Gut	.	.		14	2 ² / ₄
Mannsburg et Laak, Gut	.	.		18	44
Unteperau, Gut	.	.		5	21
Münkendorf, Erbvogtei	.	.		1	20 ³ / ₄

Kreisämtliche Verlautbarungen.
 Nr. 76.
 S. 1412. (2)

K u n d m a c h u n g.
 Von dem Laibacher k. k. Kreisamte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

der für das k. k. Karster-Hofgestüt zu Lipizza und Proßtraneegg im Verwaltungsjahre 1843 erforderliche Haferbedarf von beiläufig 13500 Mehen im Wege der öffentlichen Concurränz, jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nach-

stehenden Bedingungen werde beigebracht werden, und zwar: 1) muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäßet, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder niederösterreich. gestrichene Megen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn; — 2) hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar nach Lipizza: vom 15. October bis 30. November 1842, 2800 Megen; vom 1. December 1842 bis 31. Jänner 1843, 2400 Megen; vom 1. Februar bis 15. März 1843, 1900 Megen; nach Proßstranegg: vom 15. October bis 30. November 1842, 2500 Megen; vom 1. December 1842 bis 31. Jänner 1843, 2000 Megen; vom 1. Februar bis 15. März 1843, 1900 Megen. — 3) Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird. — 4) Wird am 7. September 1842 bei diesem k. k. Kreisamte um die 10. Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot auf einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum schriftlich und versiegelt, entweder am 15. oder 16. September d. J., oder längstens am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine aus dem Preisangebote und aus dem zu erstehen beachteten Quantum mit 10% entfallende Caution, entweder im Baren, oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem leztbekanntem Wiener Börse-Curse, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten gegen ämtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 17. September 1842 nach dem Schlage der 10. Vormittagsstunde eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden. — 5) Nach beendeter Concurrrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Angebote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parthien oder des ganzen Quantum verbleiben, zurückbehalten werden. — Die Bestimmung

dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle der Lieferungsübernehmer zu gehöriger Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungsübernehmers herbei zu schaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten. — 6) Sollte der Lieferungsübernehmer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Caution von dem übernommenen Hafer-Quantum 10% in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10% Quantum oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen oder in Hypothekar-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffenden Haferparthien vollkommen eingeliefert sind. — 7) Der Mindestbieter einer oder mehrerer Parthien oder des ganzen Quantum wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 21 Tagen die hohe Ratification von Seite des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgt. — Wird die Ratification verweigert, so wird auch der Mindestbieter unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung enthoben. — 8) Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termines auf einmal ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung derselben dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, vom 30. November 1842 angefangen, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten. — 9) Das 10% Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlt werden. — 10) Im Falle als zwischen dem k. k. Hofgestütamte und dem Lieferanten in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche der dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksoberigkeit, nämlich für Lipizza jener zu Sessana, und für Proßstranegg